

17. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung der terrestrischen Multiplex-Zulassung MUX A/B für digitales Fernsehen 2014 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2014 – MUX-AG-V 2014)

Aufgrund § 24 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001, idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird verordnet:

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 24 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001, idF BGBl. I Nr. 84/2013 und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G für die Erteilung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform MUX A/B zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Rundfunk näher fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. MUX A/B: eine bundesweite Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen;
2. HDTV: einen Sammelbegriff für Qualitätsstandards von hochauflösendem Fernsehen;
3. SDTV: einen Sammelbegriff für Qualitätsstandards von Digitalfernsehen mit einer geringeren Auflösung als HDTV;
4. Simulcast-Phase: die befristete parallele, zeitgleiche Ausstrahlung am selben Ort des Bundesgebietes von einzelnen Programmen in DVB-T und DVB-T2 über die Multiplex-Plattformen MUX A bis MUX F;
5. Kapazitätseinheit: eine rechnerische Größe, die auf der für die Übertragung eines SD-Fernsehprogramms benötigten Datenrate basiert;
6. Ballungsraum: städtisches Siedlungsgebiet mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern;
7. MUX D, MUX E und MUX F: drei bundesweite Multiplex-Plattformen mit jeweils einer Bedeckung.

Auswahlgrundsätze für bundesweite terrestrische Multiplex-Plattformen

§ 3. (1) Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere jene nach § 23 Abs. 2 AMD-G, so ist gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit DVB-T2-Signalen:
 - a) ab 1. Februar 2017 einen höheren Versorgungsgrad insbesondere Versorgung der Landeshauptstädte und der Ballungsräume, mindestens jedoch 60 vH der österreichischen Bevölkerung mit stationärem Empfang;
 - b) ab 1. Februar 2018 eine ehestmögliche Versorgung der ländlichen Räume und des Umlands der Ballungsräume mit MUX A unter Berücksichtigung der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern hinsichtlich der versorgten Gebiete und des jeweiligen Ausbaupunktes;
 - c) ab 1. Februar 2019 unter Berücksichtigung der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern eine flächendeckende Versorgung Österreichs (zumindest 98 vH der österreichischen Bevölkerung mit stationärem Empfang) mit zumindest MUX A;
 - d) die Beschränkung einer allfälligen Simulcast-Phase auf eine möglichst kurze Periode, längstens neun Monate ab der parallelen, zeitgleichen Ausstrahlung von zumindest der Hälfte der bislang bundesweit im jeweiligen Versorgungsgebiet über MUX A/B verbreiteten Fernsehprogramme, insgesamt jedoch längstens bis 1. August 2019;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale:
 - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung 2009/140/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere DVB-T2, wobei in einer Simulcastphase DVB-T zum Einsatz kommen kann;
 - b) die ehestmögliche Herstellung von mobiler sowie portabler (indoor) Empfangsmöglichkeit zumindest in den Landeshauptstädten, spätestens jedoch bis 1. August 2017;
 - c) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks);
 - d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
 - e) die Verbreitung von Programmen in einer qualitativ möglichst hochwertigen Ausstrahlung;
 - f) den höheren Anteil an Kapazitätseinheiten, die für die Verbreitung von Programmen in HDTV genutzt werden;
 - g) sofern ein API (§ 2 Z 1 AMD-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform:
 - a) die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept insbesondere während einer allfälligen Simulcast-Phase zur Information der Öffentlichkeit über den Umstiegsplan;
 - b) die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;
 - c) die Einbindung der Rundfunkveranstalter, deren Programme von einem Simulcast betroffen sind, bei der Festlegung einer allfälligen Simulcast-Phase;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept:
 - a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne von § 3 Abs. 4 des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes, BGBl. I Nr. 85/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013;
 - b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens, insbesondere von Zusatzdiensten;
 - c) das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für zumindest alle in der jeweiligen Bedeckung ausgestrahlten Programme und Zusatzdienste;
 - d) für den Fall eines bedeckungsübergreifenden elektronischen Programmführers ein Konzept, das alle terrestrisch in einem Gebiet verbreiteten Programme gleichermaßen und plattformunabhängig erfasst;
 - e) ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über die Einführung des neuen Angebots unter Einbindung der verbreiteten Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter;
 - f) ein Konzept, das – unbeschadet der lit. a – den Empfang einzelner Programme über Nachfrage des Österreichischen Rundfunks oder privater Rundfunkveranstalter von der Nutzung eines

- Zugangsberechtigungssystem abhängig macht; dies – unbeschadet der lit. g – längstens bis zum 1. August 2019, wobei auch Vorsorge dafür zu treffen ist, dass auf Nachfrage der betroffenen Rundfunkveranstalter zu einem früheren Zeitpunkt eine Ausstrahlung ohne Nutzung eines Zugangsberechtigungssystem erfolgen kann;
- g) für den Fall, dass nach lit. f auf Nachfrage ein Zugangsberechtigungssystem zum Einsatz kommt, ein Konzept, wonach bei Erreichen von 150.000 Haushalten mit DVB-T2 Nutzung spätestens zum 1. Februar 2019 bei weiter bestehender Nachfrage der betroffenen Rundfunkveranstalter auf Antrag des Multiplex-Betreibers die Frist nach lit. f um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann; bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen wird die KommAustria unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Interessen der Multiplex-Betreiber und Rundfunkveranstalter über einen Verlängerungsantrag entscheiden.
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale:
- a) ein Konzept, nach dem die erforderlichen Endgeräte von den Nutzern aus einer Mehrzahl konkurrierender Hersteller und Modelle ausgewählt und erworben werden können;
 - b) die Offenlegung der Anforderungen an die Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und Händlern in einer leicht zugänglichen Weise;
 - c) ein Konzept für die Auszeichnung bzw. Zertifizierung geeigneter Endgeräte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern, Herstellern und Händlern;
 - d) ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten in sozial benachteiligten Gruppen;
 - e) ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten für den mobilen Empfang;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden:
- a) eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Programmen unterschiedlicher Rundfunkveranstalter;
 - b) die Verbreitung von HDTV Angeboten;
 - c) die Verbreitung der derzeit bereits über MUX A und B verbreiteten Programme, sofern eine entsprechende Nachfrage der Fernsehveranstalter besteht;
 - d) ein Konzept für die Vergabe freier Datenrate an Programmveranstalter und Diensteanbieter, die über die bereits verbreiteten Programme nach § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G hinausgehen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;
 - e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;
 - f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten;
 - g) im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen, für eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Rundfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.

(2) Sofern in Abs. 1 Auswahlgrundsätze festgelegt sind, kann bei bestehenden Multiplex-Betreibern auch eine Erfüllung einzelner Bedingungen über bestehende Multiplex-Plattformen in die Beurteilung einbezogen werden; sofern dies erforderlich ist, hat der Multiplex-Betreiber entsprechende Anträge auf Änderung der betroffenen Zulassungsbescheide einzubringen und die Regulierungsbehörde diese bei Vorliegen der Voraussetzungen – allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen iSd § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G – zugleich mit der Zulassungserteilung zu bewilligen.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen

§ 4. Die Antragsteller haben das Vorliegen der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 AMD-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen,

2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter,
3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers die Jahresabschlüsse und Berichte seiner Gesellschafter und
4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

Technischer Empfang

§ 5. (1) Ein Gebiet gilt unter Nutzung von DVB-T2 bei stationärem Empfang als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für stationären Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 102 831 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH erreicht werden.

(2) Ein Gebiet gilt unter Nutzung von DVB-T bei stationärem Empfang als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für stationären Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 101 190 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) bei einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH erreicht werden.

(3) Die Dauer von Verfahren nach § 8 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2014, und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2014, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Fristen nach § 3 Z 1 nicht einzurechnen.

Fördermittel

§ 6. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung und die Planung der Errichtung und des Aufbaus einer Multiplex-Plattform haben ohne Berücksichtigung des möglichen Einsatzes von Fördermitteln, für die im Zeitpunkt der Antragstellung keine verbindliche Förderzusage besteht, zu erfolgen.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 21. August 2014 in Kraft.

Wien, am 13. August 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)